



Amtsgericht Lüdinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 17.12.2025, 10:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 118, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bösensell, Blatt 202,

BV lfd. Nr. 10

Gemarkung Bösensell, Flur 19, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Land- und Frostwirtschaft, Verkehrsfläche, Erholungsfläche, Alvingheide 74, Größe: 9.568 m²

Grundbuch von Bösensell, Blatt 202,

BV lfd. Nr. 11

Gemarkung Bösensell, Flur 19, Flurstück 45, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Alvingheide, Größe: 5.907 m²

Zu diesem Flurstück gehört ein Anteil am Gewässer Flur 19 Flurstück 43

versteigert werden.

BV lfd. Nr. 10, Grundstück, Größe 9.568 qm, bebaut mit einem landwirtschaftlichen Wohnhaus und einer Scheune,

Wohnhaus: Baujahr fiktiv 1961, Vollgeschoss, Wohnfläche 200 m²,
Baumängel/Bauschäden/Instandhaltungsstau vorhanden, Baulicher Zustand laut Gutachten: mäßig

Scheune: Baujahr tatsächlich: 1967, Nutzfläche ca. 97 m², Baumängel/-schäden: nicht signifikant

BV lfd. 11, Grundstück, Größe 5.907 qm, Land- und Fortwirtschaft, Weg.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

430.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bösensell Blatt 202, lfd. Nr. 10 370.000,00 €
- Gemarkung Bösensell Blatt 202, lfd. Nr. 11 60.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.